Satzung der Stadt Leipzig über die Erhebung von Verwaltungskosten und Auslagen für Leistungen des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle in der Stadt Leipzig (Leipziger Gutachterauschusskostensatzung)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert am 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) sowie § 19 Abs. 3 der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) vom 15. November 2011 hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in seiner Sitzung am 17.04.2013 folgende Gutachterausschusssatzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

(1) Die Stadt Leipzig erhebt für Leistungen des Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle Kosten.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren nach dieser Satzung zuzüglich der Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

(3) Wird der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweiszwecken herangezogen, dann erfolgt die Gebührenfestlegung nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs--und -entschädigungsgesetz - JVEG).

(4) Unberührt bleiben Gebührenregelungen in Bundes- und Landesgesetzen.

§ 2 Kostenschuldner, Haftung

(1) Kostenschuldner ist, wer die Leistung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Kostenschuldner haftet, wer die Kostenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.

(2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis bestehen.

§ 4 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen bzw. Aufwendungen

(1) Werden mit Zustimmung des Kostenschuldners Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Kostenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Kosten nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben den Kosten nach dieser Satzung zu ersetzen.

(3) Veranlasst der Antragsteller den Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Kosten analog des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) erhoben.

(4) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin usw.) werden Gebühren analog dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.

§ 4 Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Leistung oder bei Rücknahme des Antrags.

(2) Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung und das Kostenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leipzig, 18.04.2013

Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis für Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Leipzig und seiner Geschäftsstelle

Tarifstelle	Gegenstand	Kosten in EUR
1.	**Bodenrichtwertauskünfte**	
1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	20 je Bodenrichtwert
1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte	100 Grundgebühr zzgl. 1,00 je Datensatz
2.	**Abgabe einer Bodenrichtwertkarte (analog)**	
2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	40 bis 100
2.2	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	20 bis 50
3.	**Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO**	
3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	40 bis 100
3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 % von Tarifstelle 3.1.
4.	**schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung**	
4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 20, je weiteren Kauffall 10, mindestens 20
4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	30 je angefangene halbe Stunde
5.	**schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abschnitt, §§ 9 bis 14**	20 je Auskunft
6.	**Erstattung von Gutachten**	
6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust	Sofern die nach Tarifstellen 6 und 7 zu erhebenden Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der Um-

	und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB	satzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.
6.1.1	bis 50.000 Euro	Mindestgebühr 700
6.1.2	über 50.000 bis 100.000 Euro	4,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 500
6.1.3	über 100.000 bis 250.000 Euro	3,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 600
6.1.4	über 250.000 bis 500.000 Euro	2,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 850
6.1.5	über 500.000 bis 2.500000 Euro	1,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 1.100
6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 Euro	1,0 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 2.350
6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 Euro	0,5 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 4.850
6.1.8	über 25.000.000 Euro	0,25 Promille des Verkehrswertes, zuzüglich 11.100

Anmerkungen:

(1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent.

(2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet.

(3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage sind der höchste ermittelte Verkehrswert in voller Höhe und die übrigen Verkehrswerte zur Hälfte zu addieren; die Gebühr ist aus der Summe zu errechnen.

(4) Ist ein Grundstück mit einem oder mehreren Rechten belastet, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 %

(5) In den Gebühren sind alle Auslagen und eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 € je Seite berechnet. Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

6.2	über den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BauGB Sofern zur Wertermittlung der Verkehrswert über das Grundstück ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus dem Verkehrswert des unbelasteten Grundstücks und einem Zuschlag von 20 %	Gebühr nach Tarifstelle 6.1
6.3	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG	1.500
6.4	über die ortsüblichen Nutzungsentgelte für vergleichbar genutzte Grundstücke nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NutzEV	1.500
6.5	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von den Tarifstellen 6.2 oder 6.3 erfasst	1.500
7.	**sonstige Amtshandlungen**	
7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	37,50 je angefangene halbe Stunde, mindestens 75
7.2	in allen übrigen Fällen	30 je angefangene halbe Stunde, mindestens 60